



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2704 - 2709, DOK 143.265

Zur Frage der Wiedergewährung einer Verletztenrente - Urteil des LSG Berlin vom 29.06.2000 - L 3 U 27/98

Zur Frage der Wiedergewährung einer Verletztenrente (§§ 44 Abs. 1, 48 Abs. 1 SGB X);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 29.06.2000
- L 3 U 27/98 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 29.06.2000 - L 3 U 27/98 -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 SGB X liegt nicht schon deswegen vor, weil ein Sachverständiger überzeugend zu einer höheren MdE-Einschätzung gelangt.
2. Gelangt ein Sachverständiger überzeugend zu der Einschätzung, bei Erlass eines bestandskräftigen Bescheides in der Vergangenheit habe der Unfallversicherungsträger die MdE zu niedrig bemessen, so folgt daraus allein noch nicht, dass der Versicherungsträger zu einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unrichtig iS des § 44 Abs 1 SGB X erweist.
3. Hat ein Unfallversicherungsträger in der Vergangenheit eine bestandskräftige MdE-Einschätzung vorgenommen, so liegt darin nur dann eine unrichtige Rechtsanwendung iS des § 44 Abs 1 SGB X, wenn der Versicherungsträger die Grenzen seines Einschätzungsspielraumes überschritten hat.

Orientierungssatz:

Ärztliche Meinungsäußerungen darüber, inwieweit derartige Beeinträchtigungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, haben keine bindende Wirkung, auch wenn sie eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage für die richterliche Schätzung der MdE darstellen (vgl BSG vom 22.8.1989 - 2 BU 101/89 - HV-INFO 1989, S 2268).

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger eine Verletztenrente aus Anlass eines Arbeitsunfalls aus dem Jahre 1957 wieder zu gewähren hat.

Der am .. geborene Kläger erlitt am 27. Juli 1957 einen Arbeitsunfall. Dieser hatte eine Unterschenkelfraktur links (Schrägbruch am körperfernen Schienbeinende und Querbruch des Wadenbeines oberhalb des Außenknöchels) zur Folge. Mit Bescheid vom 24. Februar 1959 gewährte die Beklagte mit Wirkung vom 4. März 1958 dem Kläger vorläufige Verletztenrente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente. Mit Bescheid vom 10. September 1959 entzog die Beklagte dem Kläger diese vorläufige Verletztenrente mit

Ablauf des Monats Oktober 1959 und lehnte zugleich für die Folgezeit die Gewährung einer Dauerrente ab, weil der Arzt für Chirurgie Dr. H am 25. August 1959 ein Gutachten erstattet hatte, in welchem er die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 20 v.H. eingeschätzt hatte. Ein anschließendes Klageverfahren blieb erfolglos.

Im Oktober 1982 beantragte der Kläger die Neufeststellung seiner unfallbedingten MdE. Die Beklagte erteilte dem Kläger nach Durchführung medizinischer Ermittlungen am 27. Juni 1984 einen Bescheid, in dem sie die Unfallfolgen wie folgt bezeichnete:

Verbreiterung der linken Knöchelgabel, Bewegungseinschränkung im linken oberen Sprunggelenk.

Es sei in den Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides vom 10. September 1959 vorgelegen hätten, keine wesentliche Änderung eingetreten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehe weiterhin in Höhe von 10 v.H. Unabhängig vom Unfall bestünden folgende gesundheitliche Einschränkungen:

Degenerative Erkrankung der Wirbelsäule und der Bandscheiben bei Verbiegung der Wirbelsäule; aufgehobene Beweglichkeit der unteren Sprunggelenke links und der Grundgelenke beider Großzehen; Senk-Spreiz-Fuß beiderseits; Zustand nach Teilamputation der linken Großzehe und Nagelbettzerstörung der rechten Großzehe; Arthrose der Fußwurzelgelenke.

Die gegen diesen Bescheid bei dem Sozialgericht Berlin zum Az.: ... erhobene Klage nahm der Kläger am 19. November 1985 zurück.

Am 5. März 1996 beantragte der Kläger erneut bei der Beklagten die Überprüfung seines Gesundheitszustandes mit dem Ziel der Rentengewährung und führte zur Begründung an, der Zustand seines linken Beines habe sich sehr verschlechtert. Im Auftrage der Beklagten erstattete daraufhin am 31. Juli 1996 der Arzt für Orthopädie Dr. Ba ein medizinisches Sachverständigengutachten, in welchem er die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 10 v.H. einschätzte und ausführte, das vom Kläger vorgetragene Beschwerdebild werde durch die bekannten unfallunabhängigen gesundheitlichen Veränderungen bedingt. Mit Bescheid vom 3. September 1996 lehnte daraufhin die Beklagte die Wiederfeststellung einer Rente mit der Begründung ab, die Nachuntersuchung habe ergeben, dass die Folgen des Arbeitsunfalls vom 27. Juli 1957 keine MdE rentenberechtigenden Grades (mindestens 20 %) verursachten. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. April 1997, gestützt auf die Stellungnahme des beratenden Arztes Dr. He, zurück. Mit seiner am 5. Mai 1997 entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung beim Sozialgericht Kiel erhobenen Klage hat der Kläger sein Ziel weiter verfolgt, eine Wiedergewährung der Verletztenteilrente zu erlangen. Mit Beschluss vom 8. Juli 1997 hat das Sozialgericht Kiel den Rechtsstreit an das Sozialgericht Berlin verwiesen. Dieses hat durch Urteil vom 23. Februar 1998 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Rentengewährung über den 31. Oktober 1959 hinaus lägen beim Kläger nicht vor. Eine Änderung des Unfallfolgezustandes im Sinne einer Verschlimmerung sei nach Oktober 1959 nicht eingetreten. Die noch objektivierbaren Unfallfolgen mit funktioneller Auswirkung reduzierten sich auf eine gering- bis mäßiggradige Bewegungseinschränkung im oberen und unteren Sprunggelenk links. Dieses funktionelle Unfallfolgezustandsbild rechtfertige nach den

Grundsätzen der unfallrechtlichen Bewertung einen Grad der MdE von höchstens 10 v.H. und erreiche kein rentenberechtigendes Ausmaß. Nach Maßgabe der unfallrechtlichen Bewertungsmaßstäbe erreiche erst die völlige Versteifung sowohl des unteren wie auch des oberen Sprunggelenks einen Erwerbsminderungsgrad von 20 v.H. Das beim Kläger vorliegende Unfallfolgezustandsbild entspreche nicht diesen Voraussetzungen.

Gegen dieses ihm am 15. April 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 6. Mai 1998 Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin eingelegt. Er hält die angefochtene Entscheidung für unzutreffend und meint, sein Unfallfolgezustand habe sich im Sinne einer rentenberechtigenden MdE verschlechtert.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Februar 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Januar 1992 Verletztenteilrente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Auf Grund richterlicher Beweisanordnung von Amts wegen gemäß § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat am 20. November 1998 der Arzt für Orthopädie Dr. Ba ein medizinisches Sachverständigengutachten erstattet. Darin ist er zu der Einschätzung gelangt, die unfallbedingte MdE im Bereich der linken Fußwurzel sei mit 20 v.H. einzuschätzen.

Im Auftrage der Beklagten hat der Facharzt für Chirurgie Dr. Hö eine gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage am 15. März 1999 abgegeben. Darin hat Dr. Hö der Einschätzung des Sachverständigen Dr. Ba widersprochen und ausgeführt, die unfallbedingte MdE betrage 10 v.H. Hierzu hat sich auf Grund richterlicher Beweisanordnung der Sachverständige Dr. Ba am 16. September 1999 ergänzend geäußert. Er hat an seiner Einschätzung festgehalten. Im Übrigen sei die MdE des Klägers mit 10 % seit jeher zu niedrig bemessen worden. Dabei müssten auch die Schmerz- und Reizzustände berücksichtigt werden, denn ein auch äußerlich erkennbar derartig verschlissenes Gelenk werde immer wieder von entsprechenden Symptomen im Sinne der aktivierten Arthrose betroffen werden.

Im Auftrage der Beklagten hat sich wiederum Dr. Hö am 14. Dezember 1999 geäußert und ausgeführt, es müsse bei der Begutachtung die funktionelle und nicht die morphologische Seite der Folgen des Ereignisses vom 27. Juli 1957 in den Vordergrund gestellt werden. Nach wie vor könne die MdE nur mit 10 v.H. bewertet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie ist jedoch in der

Sache nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Ihm steht weder gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) noch gemäß § 44 SGB X ein Anspruch auf Wiederfeststellung und erneute Gewährung einer Verletztenteilrente zu.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zu Gunsten des Betroffenen erfolgt. Eine derartige, für den Kläger günstige wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ist jedoch nicht eingetreten. Maßgeblich hierfür ist ein Vergleich der jetzigen bei dem Kläger festzustellenden gesundheitlichen Einschränkungen mit den Verhältnissen, wie sie beim Erlass des Bescheides der Beklagten vom 27. Juni 1984 vorgelegen haben. Denn dieser Bescheid stellt denjenigen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar, dessen Aufhebung bzw. Änderung der Kläger auf Grund der von ihm geltend gemachten wesentlichen Änderung der Verhältnisse begehrt. Im Vergleich zu den in diesem Bescheid festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen, d.h. der Verbreiterung der linken Knöchelgabel und der Bewegungseinschränkung im linken oberen Sprunggelenk, ist keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus allen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gewonnenen medizinischen Erkenntnissen, insbesondere aber auch aus dem Sachverständigengutachten des Dr. Ba vom 20. November 1998 einschließlich der ergänzenden Stellungnahme vom 16. September 1999, auf die sich der Kläger beruft. Denn auch der Sachverständige Dr. Ba hat keine wesentliche Veränderung der medizinischen Verhältnisse in der Person des Klägers gegenüber dem Zustand vom Juni 1984 festgestellt. Insbesondere hat auch dieser Sachverständige darauf hingewiesen, dass bei dem Kläger kein Bruch des Sprunggelenkes eingetreten sei. Der Unterschenkelbruch habe etwa 1 cm oberhalb der Knöchelgabel gelegen und sei mit Fehlstellung verheilt. Zwar sei er im Prinzip einem Sprunggelenksbruch hinsichtlich der funktionellen Auswirkungen gleichzustellen, doch liege im eigentlichen Sinne kein eindeutiger Gelenkbruch vor.

Hieraus ergibt sich, dass die tatsächlichen Feststellungen des Sachverständigen Dr. Ba ebenso wie auch die Äußerungen aller anderer im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehörter Ärzte nicht zu einer anderen Beschreibung des Unfallfolgezustands gelangt sind. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen diesen Ärzten beziehen sich allein auf die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Auch insoweit ist jedoch der Eintritt einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zu verneinen. Denn der Sachverständige Dr. Ba hat in seiner Rückäußerung vom 16. September 1999 ausdrücklich klargestellt, aus seiner Sicht sei die MdE des Klägers "seit jeher zu niedrig bemessen" worden. Dies schließt zugleich aber aus, dass hinsichtlich der Umstände, die zu einer veränderten Einschätzung der MdE führen könnten, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Denn auch dann, wenn die Einschätzung des Sachverständigen Dr. Ba als insgesamt zutreffend unterstellt wird, folgt daraus lediglich der Ansatz einer höheren MdE bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 27. Juni 1984. Eine sich daran anschließende wesentliche Verschlechterung in den

Verhältnissen der Person des Klägers, wie sie für die Anwendung des § 48 SGB X notwendig wäre, ist hingegen ausgeschlossen. Gleichfalls fehlt es auch an einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse, denn auch nach Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 ist hinsichtlich der Maßstäbe, die zur Einschätzung der unfallbedingten MdE führen, keine Rechtsänderung eingetreten.

Der Kläger kann sein Begehren darüber hinaus aber auch nicht auf § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X stützen. Hierbei lässt der Senat ausdrücklich offen, ob in dem vorliegenden Rechtsstreit, der von beiden Beteiligten ausdrücklich bisher nur unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des § 48 SGB X geführt worden ist, § 44 SGB X überhaupt noch Anwendung finden kann. Denn auch wenn § 44 SGB X vorliegend Anwendung finden sollte, so sind jedenfalls seine Voraussetzungen nicht erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Diese Tatbestandsmerkmale sind vorliegend nicht erfüllt. Insbesondere ist die Beklagte bei Erlass des vorangegangenen Bescheides vom 27. Juni 1984 nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Vielmehr hat, wie bereits ausgeführt, die Auswertung aller im vorliegenden Verfahren eingeholter ärztlicher Äußerungen einschließlich des Sachverständigengutachtens des Dr. Ba vom 20. November 1998 und seiner Rückäußerung vom 16. September 1999 ergeben, dass die Beklagte hinsichtlich der einzelnen bei dem Kläger festzustellenden gesundheitlichen Einschränkungen von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Auch die jetzt durchgeführte Beweisaufnahme hat bestätigt, dass die Einschätzungen des Unfallfolgezustandsbildes im vorgenannten Bescheid zutreffend erfolgt ist. Meinungsunterschiede bestehen lediglich zwischen den verschiedenen gehörten Ärzten hinsichtlich der Höhe der einzuschätzenden MdE. Hierbei lässt der Senat ausdrücklich offen, ob der Einschätzung, wie sie der Sachverständige Dr. Ba vorgeschlagen hat, zu folgen ist. Der Sachverständige hat ausgeführt, die Verletzung des Klägers sei hinsichtlich der Höhe der MdE einem Sprunggelenksbruch gleichzustellen, auch wenn im eigentlichen Sinne kein eindeutiger Gelenkbruch vorhanden sei. Denn andererseits sei diese Verletzung auch nicht im Sinne einer üblichen Unterschenkelfraktur zu bewerten, weil es zu einem hohen Bruch des Außenknöchels und mit Sicherheit einer Verletzung der bandartigen Struktur zwischen Schien- und Wadenbein (Syndesmose Membrana Interossea) gekommen sei und die sich entwickelnde Arthrosis deformans im Sinne einer Erstarrungsarthrose zu werten sei. Dr. Ba habe in seinem Gutachten vom 31. Juli 1996 sowohl die subjektive Symptomatik als auch den objektiven Befund bezüglich der Auswirkungen auf die Statik des linken Beines und Fußes nicht ausreichend gewürdigt. Es kann offen bleiben, ob diese Einschätzung oder die entgegenstehenden Einschätzungen der übrigen Ärzte, insbesondere des Dr. Hö, größere Überzeugungskraft besitzen. Denn selbst dann, wenn die Einschätzung des Sachverständigen Dr. Ba für sich genommen größere Überzeugungskraft besäße, würde daraus nicht folgen, dass die Beklagte bei der Erteilung ihres Bescheides vom 27. Juni 1984 von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen wäre. Denn als Sachverhalt in diesem Sinne würde sich etwa die Erstellung einer Fehldiagnose, insbesondere das Übersehen unfallbedingter gesundheitlicher Einschränkungen, darstellen, nicht jedoch eine abweichende ärztliche Meinungsäußerung hinsichtlich der Höhe der

MdE. Denn die Einschätzung der Höhe der MdE ist nicht primär Aufgabe eines Sachverständigen, sondern sie obliegt im Verwaltungsverfahren der zuständigen Behörde und im gerichtlichen Verfahren dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit. Die Sachkunde des ärztlichen Sachverständigen bezieht sich in erster Linie darauf, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt sind. Ärztliche Meinungsäußerungen darüber, inwieweit derartige Beeinträchtigungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, haben keine bindende Wirkung, auch wenn sie eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage für die richterliche Schätzung der MdE darstellen (BSG, Urteil vom 22. August 1989, 2 BU 101/89, HV-INFO 1989, S. 2268). Hieraus folgt, dass allein die abweichende nachträgliche Meinungsäußerung eines Sachverständigen hinsichtlich der Höhe einer zu einem früheren Zeitpunkt bestandskräftig festgestellten MdE nicht dazu führen kann, dass hierdurch bereits ein unrichtiger Sachverhalt im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X festgestellt ist. Die Einschätzung der MdE durch die Beklagte in ihrem Bescheid vom 27. Juni 1984 beruhte dementsprechend auch nicht auf der ärztlichen Feststellung einer MdE, sondern auf der ärztlichen Feststellung eines Unfallfolgezustandsbildes, das durch die Beklagte mit einer MdE zu bewerten war. Das Unfallfolgezustandsbild hat die Beklagte aber anhand der damaligen ärztlichen Untersuchungen und der daraus resultierenden Befunde zutreffend festgestellt.

Des gleichen hat die Beklagte auch nicht das Recht bei Erteilung des Bescheides vom 27. Juni 1984 unrichtig im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X angewandt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei der Einschätzung der MdE fehlerhaft vorgegangen ist. Hieran ändert sich auch nichts durch die Einschätzung des Sachverständigen Dr. Ba insbesondere in dessen Rückäußerung vom 16. September 1999, wonach die MdE des Klägers mit 10 v.H. "seit jeher zu niedrig bemessen" wurde. Denn auch dann, wenn diese Einschätzung des Sachverständigen Dr. Ba für sich genommen Überzeugungskraft besitzen sollte, so würde die hiervon abweichende Einschätzung der Beklagten in ihrem vorangegangenen Bescheid vom 27. Juni 1984 nicht aus diesem Grunde rechtswidrig sein. Es entspricht der Erfahrung, dass bei der Einschätzung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unterschiedliche ärztliche Bewertungen auftreten können. Die Tatsache, dass ein Unfallversicherungsträger in einem früheren Verwaltungsverfahren zu einer anderen Einschätzung als der jetzige Sachverständige gelangt ist, kann aber nicht dazu führen, dass allein aus diesem Grunde bei der damaligen Erteilung des Bescheides das Recht unrichtig angewandt worden ist. Eine solche unrichtige Rechtsanwendung könnte erst dann angenommen werden, wenn die zur Einschätzung der MdE in einem abgeschlossenen Verfahren berufenen Unfallversicherungsträger bzw. ggf. auch Gerichte von dem ihnen eingeräumten Einschätzungsspielraum in unzutreffender Weise Gebrauch gemacht hätten. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Falle nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG sind nicht erfüllt.